

## Informationen zu digitalen Außenstellenprüfungen

### **Definition und allgemeine Informationen**

Außenstellenprüfungen sind telc Prüfungen in Prüfstellen außerhalb der EU, die in Verantwortung eines erfahrenen telc Prüfungszentrums, idealerweise aus einem der DACH-Länder durchgeführt werden.

Außenstellenprüfungen können von Prüfungszentren durchgeführt werden, die seit mindestens einem Jahr im Besitz der telc Lizenz sind und Erfahrung in der Durchführung von telc Prüfungen haben. Es besteht kein Anspruch auf Genehmigung einer Außenstellenprüfung.

Voraussetzung für die Durchführung der Außenstellenprüfungen ist eine Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag zwischen telc gGmbH und dem Prüfungszentrum.

Die Zusatzvereinbarung wird für festgelegte Termine und inspizierte Prüfungsorte sowie für ein oder mehrere Prüfungsformate und die jeweilige Anzahl von Teilnehmern geschlossen. Sie unterliegt jeweils der Genehmigung der telc Geschäftsführung.

### **Die Prüfstelle**

Das Prüfungszentrum ist verpflichtet, sich vor Beantragung einer Außenstellenprüfung gründlich über den Kooperationspartner im Ausland und dessen Eignung als Prüfstelle zu informieren.

Darüber hinaus wird die Prüfstelle von einem telc Inspektor abgenommen. Die Gesamtkosten der Inspektion werden dem telc Lizenzpartner in Rechnung gestellt:

- Reisekosten des Inspektors, ggf. inkl. Anschaffung eines Visums
- Es fällt eine Tagespauschale für den/die Inspektor/in an. Bei längerer An- und Abreisezeit fallen ggf. zusätzliche Pauschalbeträge an.

Die Außenstelle vor Ort darf sich selbst nicht als Prüfungszentrum bezeichnen. Die Werbung mit dem telc Logo durch die Außenstelle ist untersagt.

Prüfungstermine dürfen durch die Prüfstelle beworben werden, um externe Prüfungsteilnehmer zu gewinnen. Dabei muss deutlich erkennbar sein, dass die Prüfung durch den lizenzierten Lizenzpartner und nicht durch die Prüfstelle durchgeführt wird. Der Lizenzpartner ist verpflichtet, die Prüfstelle hierüber zu informieren und auf die Umsetzung zu achten.

### **Sicherheit der Prüfungsmaterialien**

telc Außenstellenprüfungen finden ausschließlich digital statt.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ausschließlich festangestellte Prüfungsverantwortliche von seinem lizenzierten Standort einzusetzen. Diese müssen namentlich bei der telc gGmbH gemeldet und hinterlegt werden und reisen zur Prüfung an die Außenstelle.

Nach Genehmigung der Prüfung ist die An- und Abreise auf Anfrage durch Vorlage eines Flugtickets nachzuweisen.

Prüfungsmaterialien in elektronischer und in ausgedruckter Form werden ausschließlich an die zuständigen Prüfungsverantwortlichen der Lizenznehmer adressiert, nicht an Dritte. Der Lizenznehmer darf Prüfungsmaterialien Dritten nicht zur Verfügung stellen oder weiterleiten. Prüfungs- und Organisationsmaterialien sind nach der Prüfung zu löschen bzw. zu vernichten.

Das telc Prüfungszentrum ist verpflichtet, bereits im Vorfeld die räumlichen und technischen Voraussetzungen am inspizierten Prüfungsort zu erfüllen.

### **Ausschluss der Prüfung telc Deutsch A1/Start Deutsch 1**

Die Prüfung *telc Deutsch A1* für den Ehegattennachzug/Familienzusammenführung unterliegt aufgrund rechtlicher Bestimmungen Sonderauflagen. Diese Prüfung kann daher bei Außenstellenprüfungen im Rahmen der Familienzusammenführung nicht durchgeführt werden.

### **Kein Anspruch auf Exklusivität**

Es besteht kein Anspruch auf Exklusivität für die Durchführung von telc Prüfungen in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Stadt. Prüfstellen können ihre Kooperationspartner unter den telc Prüfungszentren in DACH-Ländern frei wählen. Jeder Lizenzpartner, der die Voraussetzungen erfüllt, darf nach entsprechender Prüfung und Genehmigung durch die telc gGmbH Außenstellenprüfungen durchführen. Über die Genehmigung von Außenstellenprüfungen entscheidet alleine die telc gGmbH. Es besteht kein Anspruch auf die Genehmigung.

### **Prüfungsgebühren**

Die Teilnehmerpreise für telc Prüfungen sollen im außereuropäischen Ausland die dort für standardisierte Sprachprüfungen üblichen Gebühren nicht übersteigen.

### **Anmeldung von Außenstellenprüfungen**

Für die formale Anmeldung von Außenstellenprüfungen gelten die üblichen bekannten Fristen mit der Besonderheit, dass Außenstellenprüfungen erst nach Unterzeichnen zu der entsprechenden Zusatzvereinbarung angemeldet werden können. Nach grundsätzlicher Genehmigung einer Prüfstelle müssen Außenstellenprüfungen daher mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin informell mit Angabe von

- \* Prüfungsterminen
- \* Prüfungsformaten
- \* voraussichtlicher Teilnehmerzahl je Termin und je Format
- \* Prüfungsort (Name und vollständige Adresse)
- \* Kontakt, der die Vereinbarung in Ihrem Hause unterschreiben wird (inkl. Funktion)

an [lizenziierung@telc.net](mailto:lizenziierung@telc.net) gemeldet werden. Erst wenn diese Informationen vollständig vorliegen, kann die Zusatzvereinbarung zur Freigabe erstellt werden.

### **Haftung**

Bei Außenstellenprüfungen gelten die aktuell gültigen AGB der telc gGmbH sowie die zwischen telc gGmbH und Prüfungszentrum vertraglich vereinbarten Bedingungen. Der Lizenzpartner ist für die Einhaltung der telc Prüfungsordnung und der jeweiligen Durchführungsbestimmungen verantwortlich und haftet dafür mit seiner eigenen Lizenz als telc Prüfungszentrum.

### **telc gGmbH**

Bleichstraße 1  
D-60313 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 (0) 69 95 62 46-56  
Fax: +49 (0) 69 95 62 46-62  
E-Mail: [lizenziierung@telc.net](mailto:lizenziierung@telc.net)  
[www.telc.net](http://www.telc.net)